Deutsches Rotes Kreuz

Satzung

DRK-Kreisverband Segeberg e.V.

beschlossen am

30.04.2008

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Kiel am 14.05.2008

Deutsches Rotes Kreuz

Satzung DRK Kreisverband Segeberg e.V.

(Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel am 14.05.2008)

Inhaltsverzeichnis ..... Seite

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 4

§ 1 Selbstverständnis 4

§ 2 Aufgaben 5

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung 5

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit 6

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung 8

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz 8

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine 9

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes 10

3. Abschnitt: Mitgliedschaft 11

§ 8 Mitglieder 11

§ 9 Ortsvereine 11

§ 10 Satzung der Ortsvereine 12

§ 11 Ehrenmitglieder 13

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft 13

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder 13

§ 14 Ende der Mitgliedschaft 14

4. Abschnitt: Organisation 15

§ 15 Organe des Kreisverbandes 15

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung 15

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung 16

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung 17

§ 19 Präsidium 18

§ 20 Aufgaben des Präsidiums 18

§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden 20

§ 22 Fach- und Sonderausschüsse 22

§ 23 Der Konventionsbeauftragte 22

§ 24 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle 22

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften *22*
§ 25 Rotkreuz-Gemeinschaften **22**
§ 26 Arbeitskreise **22**
6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit *23*
§ 27 Die Kreisgeschäftsstelle **23**
§ 28 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches **23**
§ 29 Aufgaben des Vorstandes **23**
§ 30 Wirtschaftsführung **25**
§ 31 Gemeinnützigkeit **25**
7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten *26*
§ 32 Ordnungsmaßnahmen **26**
§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge **26**
§ 34 Schiedsgericht **27**
8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten *27*
§ 35 Gebietsänderungen **27**
§ 36 Inkrafttreten **28**

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Kreises Segeberg. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

(5) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(7) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

(1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“ stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 30) insbesondere folgende Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen

- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben

- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend, Durchführung der Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender

- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.

(2) Dem Kreisverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit in seinem Verbandsbereich und setzt verbandspolitische Ziele. Er sorgt dafür, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen (§ 6) gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereiches zusammen.

(3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben. Er kann zu Spenden aufrufen, diese entgegennehmen und Hilfsmittel bereitstellen.

§ 3 Rechtsform, Name, Einbindung

(1) Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Segeberg e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Segeberg Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg und ist in dem Vereinsregister in Kiel eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.

(2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor. Vorstehendes gilt, soweit die Vereinsautonomie nicht berührt ist.

(3) Der Kreisverband verwirklicht einheitliche Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.

(4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 8 Abs.1) sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 8 Abs.2 u. 3), sonstigen Vereinigungen (§ 8 Abs.3) und Ehrenmitglieder (§ 11).

(5) Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern und den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Mitgliedsverbände des Kreisverbandes sind selbständig, soweit sich nicht aus den Satzungen des Bundes- und des Landesverbandes oder dieser Satzung etwas anderes ergibt und soweit damit nicht gegen die Vereinsautonomie verstoßen wird.

(6) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ eine den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.

(7) Gebietsänderungen der Ortsvereine bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Als Gemeinschaften gelten:

die Bereitschaften,
die Bergwacht,
das Jugendrotkreuz,
die Wasserwacht,
die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes kann der Kreisversammlung und dem Präsidium nicht als Mitglied angehören.

Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Gliederungen i.S.d. § 6 Abs. 1 dieser Satzung können einem Organ des Kreisverbandes nicht angehören**.**

Das Vorstandsmitglied/die Vorstandsmitglieder darf/dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(5) Ein Amt im Präsidium einer Verbandsstufe darf mit keinem anderen Amt im Präsidium derselben Verbandsstufe verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

(6) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Gem. Abs. 1 sind dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Präsidiumsmitgliedern**,** Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

(3) In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten – und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

(4) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden anfordern.

(6) Die Ortsvereine haben die Zusammensetzung ihrer Vorstände nach Änderungen dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen (Ortsvereinen, Organisationen und Einrichtungen). Soweit nicht anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

(2) Der Kreisverband ist ausschließlich zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber dem Landesverband und den zuständigen Ämtern der Kreisverwaltung

2. für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen auf Kreisebene sowie anderen kreisweit tätigen Verbänden

3. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten sowie die Bereitstellung von DRK-Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung

4. für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege

(3) Der Kreisverband kann Aufgaben, die in die Zuständigkeit der Ortsvereine fallen, im Einvernehmen mit diesen übernehmen.

(4) Der Kreisverband kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben selbständig Einrichtungen in einer der Aufgabenerfüllung dienlichen Rechtsform errichten, betreiben bzw. sich an derartigen Einrichtungen beteiligen, wie z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Heime, Kindergärten sowie Ausbildungsstätten. Er kann Forschungsvorhaben fördern.

(5) Im Falle einer Katastrophe übernimmt der Kreisverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen und wird mit eigenen Mitteln tätig, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Vorsitzende des Präsidiums das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Kreisverband im Einzelfall einen Mitgliedsverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

(7) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regeln für die Berufsausübung der Schwestern zu treffen.

Der Vorsitzende des Präsidiums des Kreisverbandes oder dessen Vertreter soll dem Geschäftsführenden Vorstand der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften als Mitglied angehören.

(8) Die Ortsvereine sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften der Ortsvereine bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes und sind dem Landes- und Bundesverband anzuzeigen.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

(2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen**;**
4. für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.

(2) Natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder.

(3) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommen werden. Sie können ihren Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklären.

§ 9 Ortsvereine

(1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.

(2) Der Ortsverein soll ein rechtsfähiger Verein sein. Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

(3) Der Ortsverein hat neben den Aufgaben nach § 2 insbesondere folgende Aufgaben:

a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;

b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;

c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 16 Abs. 3);

d) örtliche Sammlungen sind dem Präsidium des Kreisverbandes anzuzeigen.

Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.

(4) Der Kreisverband erhält von den Ortsvereinen Anteile an den Mitgliedsbeiträgen und an den von ihnen durchgeführten Sammlungen (das Nähere regelt die Beitragsordnung). Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband in regelmäßigen Abständen geprüft.
Die Jahresabschlüsse sind dem Kreisverband bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen.

(5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern der Gemeinschaften mit Ausnahme der Bereitschaften der Ortsvereine geht das Weisungsrecht des Präsidiums des Kreisverbandes vor.

§ 10 Satzung der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist und mit der Vereinsautonomie vereinbar ist.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss - soweit mit der Vereinsautonomie vereinbar - insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

a) Die Ortsvereine sind finanziell selbständig und nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.

b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes ergehen.

c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, die Begründung von Anstellungsverhältnissen und finanzielle Beteiligungen, die über 10 % des Jahresumsatzes des letzten festgestellten Jahresergebnisses des Ortsvereines liegen, sind dem Vorstand anzuzeigen.

d) Die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts ist dem Landesverband anzuzeigen, - bei der Verwendung des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes ist die Genehmigung des Bundesverbandes erforderlich. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere Unternehmen oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Maßnahmen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen.

e) Der Kreisverband ist berechtigt und bei begründetem Antrag verpflichtet, die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse sowie die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine und ihrer Gliederungen zu prüfen.

f) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich, soweit dies in den Satzungen der Ortsvereine geregelt und mit der Vereinsautonomie vereinbar ist.

(3) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvereinsvorstand.

a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von ¼ der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, oder einem seiner VertreterInnen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

b) Der Ortsvereinsvorstand besteht zumindest aus:
- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- seinem Schatzmeister sowie
- je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.

c) Der Ortsvereinsvorstand wird in der Regel für 4 Jahre gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder sind dem Kreisverband umgehend anzuzeigen. Wird seitens des Präsidiums des Kreisverbandes der Wahl nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen, gilt die Wahl als bestätigt. Der Ortsvereinsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

§ 11 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben, können vom Präsidium nach Anhörung des örtlich betroffenen Ortsvereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Kreisverband - insbesondere auch der Beitritt eines Ortsvereins - erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 8 Abs. 3) und der Einzelmitglieder fest.

(2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder des neuen Kreisverbandes werden.

§ 13 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 16 - 18.

(3) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Beitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

(4) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband oder Ausschluss,
- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung eines Ortsvereines,
- Auflösung des Kreisverbandes.

(2) Die Mitglieder nach § 8 Abs. 1 und 3 können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Natürliche Personen (§ 8 Abs. 2) können ihre Mitgliedschaft zum Ende des Quartals mit einer Frist von sechs Wochen kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 32 seinen Pflichten nicht nachkommt. Wichtiger Grund i.S.d. Satzes 1 ist auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Über den Ausschluss entscheidet die Kreisversammlung des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen dem Kreisverband zu übertragen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

(7) Verliert der Kreisverband die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so hat er sein Vermögen demjenigen zu übertragen, der im Falle der Auflösung Anfallsberechtigter (§ 31 Abs. 7 KV-Mustersatzung) wäre.

4. Abschnitt: Organisation

§ 15 Organe des Kreisverbandes

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 16 - 18)
- das Präsidium(§§ 19 - 21)
- der Vorstand (§§ 27 - 29)

(2) Die Organe - ausgenommen der Vorstand - beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

(3) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Ortsvereine,
- den Einzelmitgliedern, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- den Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums sind stimmberechtigt. Bei Abstimmungen zur Entlastung des Präsidiums haben sie kein Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme. Für die Zahl der Delegierten der Ortsvereine sind maßgebend die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und von dem Vorsitzenden anerkannten Mitgliederzahlen. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(5) Jeder Ortsverein entsendet zwei Delegierte. Ortsvereine mit mehr als 200 Mitgliedern senden für je weitere volle 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten in die Kreisversammlung.

Anzahl Mitglieder	Delegierte	Anzahl Mitglieder	Delegierte
1-399	**2**	**2200-2399**	**12**
400-599	**3**	**2400-2599**	**13**
600-799	**4**	**2600-2799**	**14**
800-999	**5**	**2800-2999**	**15**
1000-1199	**6**	**3000-3199**	**16**
1200-1399	**7**	**3200-3399**	**17**
1400-1599	**8**	**3400-3599**	**18**
1600-1799	**9**	**3600-3799**	**19**
1800-1999	**10**	**3800-3999**	**20**
2000-2199	**11**	**4000-4199**	**21**

(6) Die Ehrenmitglieder können als Gäste an der Kreisversammlung teilnehmen.

(7) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 17 Aufgaben der Kreisversammlung

(1) Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
a) sie wählt die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren ehrenamtlichen Mitglieder des Präsidiums auf vier Jahre, soweit sie nicht Kraft Amtes berufen sind. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
b) bestätigt die Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften.
c) sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen; die Berichte können zusammengefasst werden;
d) sie beschließt über den Jahresabschluss und genehmigt den Wirtschaftsplan;
e) sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;
f) sie setzt die Beiträge der Ortsvereine fest;
g) sie beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
h) sie beschließt über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
i) sie beschließt über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
j) sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter;
k) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes.
l) sie bestellt den Wirtschaftsprüfer.
m) entscheidet über Anträge der Ortsvereine und Organe,
n) erlässt Bestimmungen, die für alle Ortsvereine verbindlich sind,
o) sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Kreisversammlung beschließt außerdem über Änderungen der Satzung und Auflösung des Kreisverbandes gemäß § 18 Abs. 7, Satz 2.

§ 18 Durchführung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Die Kreisversammlung wird von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Angehörigen der Kreisversammlung (§ 16) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(4) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ¾ der anwesenden Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Kreisversammlung beträgt eine Woche.

(7) Die Willensbildung der Kreisversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.

(8) Die Kreisversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit 2/3 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Beschlüsse durch die der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.

(9) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

(10) Die Mitglieder des Präsidiums werden offen gewählt, es sei denn, es wird widersprochen.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(11) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Alle nach § 16 Abs. 2 vertretenen Ortsvereine und Organmitglieder erhalten Abschriften.

(12) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 9 gelten für die übrigen Organe analog, soweit nicht besondere Regelungen bestehen.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich
- dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Leiter der Sozialarbeit,
- dem Kreisverbandsarzt.

b) bis zu 9 weiteren Vertretern, die durch das Präsidium benannt werden. Bei der Benennung soll jeweils ein Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften berücksichtigt werden. Die Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften nehmen an allen Präsidiumssitzungen und der Kreisversammlung teil. Die restlichen benannten Vertreter werden zu einer erweiterten Präsidiumssitzung eingeladen und zur Kreisversammlung. Das Präsidium ist voll handlungsfähig, auch solange und soweit keine oder weniger als 9 weitere Vertreter benannt wurden.

c) Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Das Präsidium soll den Vorstand zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

(3) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, sollte ein Stellvertreter eine Frau sein oder umgekehrt.

(4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied des Roten Kreuzes sein.

(5) Die nach § 19 Abs. 1 a) gewählten und die nach § 19 Abs. 1 b) benannten Präsidiumsmitglieder sind dem Präsidenten des Landesverbandes umgehend anzuzeigen.

(6) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Präsidiumssitzungen finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner von der Kreisversammlung gewählten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist.

(9) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(10) In allen Fällen, in denen der Vorsitzende des Präsidiums verhindert ist, vertreten zwei Präsidiumsmitglieder den Vorsitzenden gemeinsam.

§ 20 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes (§ 6 Abs. 1).
Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich.
Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Bundesverband des DRK verbindlich nach den §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder der Landesverband nach § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes fassen, soweit dies mit der Vereinsautonomie vereinbar ist.

(2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 28 Abs. 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden gemäß § 21 Abs. 6; Bestellung des zweiten Zeichnungsberechtigten gemäß § 28 Abs. 2;

b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder ;

c) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;

d) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;

e) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;

f) Entgegennahme der in § 29 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;

g) Zustimmung zu den in § 29 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;

h) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;

i) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;

j) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 32;

k) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage und zur sonstigen Vereinstätigkeit;

l) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Kreisversammlung;

m) Aufnahme von Mitgliedern;

n) Information des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weiteren Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 d durch die Ortsvereine oder nach § 10 Abs. 2 c der Satzung des Landesverbandes durch den Kreisverband; bei Verwendung von Namen oder Zeichen des Roten Kreuzes ist zusätzlich über den Landesverband die Genehmigung des Bundesverbandes einzuholen. Vorstehendes gilt jeweils, soweit nicht die Vereinsautonomie entgegensteht.

o) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind.

3) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsverbänden, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden, soweit nicht die Vereinsautonomie entgegensteht. Dabei hat es insbesondere

a) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;

b) Partnerschaften der Ortsvereine mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften zu überwachen.

(4) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

§ 21 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Kreisverbandes. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums. Der Vorsitzende wirkt daraufhin, dass die Organe des Kreisverbandes und die Ortsvereine vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

(2) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.

(3) Der Vorsitzende kann Weisungen nach § 33 Abs. 1 erteilen.

(4) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen.

(5) Der Vorsitzende unterzeichnet die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder.

(6) Der Vorsitzende kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das Präsidium, das vom Vorsitzenden nach § 19 Abs. 7 Satz 3 einzuberufen ist.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium innerhalb eines Monats endgültig bestätigt wird.

(7) Der Vorsitzende kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

(8) Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen 6 und 7 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium sie nicht innerhalb der in Abs. 6 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigt.

§ 22 Fach- und Sonderausschüsse

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht und die Grundsätze und Ideale der Bewegung bestellt der Vorsitzende einen Konventionsbeauftragten, dessen Aufgaben sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien bestimmen. Der Konventionsbeauftragte sollte jährlich dem Präsidium berichten.

§ 24 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

(1) Das Präsidium bestellt gemäß den Regelungen der K-Vorschrift des DRK einen Rotkreuz-Beauftragten, der den Kreisverband in seinem Auftrag in allen Angelegenheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie bei entsprechenden Übungen und Einsätzen gegenüber der Katastrophenschutzbehörde vertritt.

(2) Der Rotkreuz- Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

5. Abschnitt: Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 25 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie nach ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 26 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

6. Abschnitt: Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 27 Die Kreisgeschäftsstelle

(1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet.

(2) Beschlüsse, die nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach § 20 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes getroffen werden, sind auch für die Mitglieder des Vorstandes verbindlich, soweit nicht die Vereinsautonomie entgegensteht. Dies ist in den Arbeitsvertrag ausdrücklich aufzunehmen.

§ 28 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus einer oder zwei Personen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein. Im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das weitere regelt die Geschäftsanweisung.
Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so vertreten beide Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf der Grundlage von Musteranstellungsverträgen durch das Präsidium.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreisversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Kreisverbandes wahr.

(2) Der Vorstand hat u. a.

a) den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der

Kreisversammlung zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen;

b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;

c) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, sowie die Begründung von Anstellungsverhältnissen durch die Ortsvereine zur Kenntnis zu nehmen. Auf § 10, Abs. 2, (c) wird verwiesen;

d) die vom Präsidium des Kreisverbandes festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele gegenüber den Gliederungen (§ 6 Abs. 1) umzusetzen;

e) das Recht, die Jahresabschlüsse und die Wirtschaftspläne der Ortsvereine zu überprüfen und durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Kassenführung zu nehmen;

f) darauf hinzuwirken, dass die Ortsvereine für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften.

(3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über

a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;

b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;

c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (vgl. § 6 Abs. 1).

(4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:

a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 25.000,- Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;

c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;

d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 25.000,- Euro;

e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen;

f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;

g) Begründung von Anstellungsverhältnissen außerhalb des Wirtschaftsplanes; dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse.

(5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsanweisung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind, geregelt.

§ 30 Wirtschaftsführung

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.

(2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

(3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden Vorschriften des HGB für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.

(4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Kreisversammlung festgesetzt.

(6) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 8 Abs.1 und Abs.3 dieser Satzung.

(7) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet der Kreisverband ausschließlich mit seinem eigenen Vermögen.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 31 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.

(6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Landesverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 32 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Kreisversammlung verletzt,
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Mitgliedern duldet,

so kann das Präsidium nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Folgt das Mitglied der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium im Wege der Ersatzvornahme die Anordnung an Stelle und auf Kosten des Mitglieds selbst durchführen oder die Durchführung einem anderen übertragen.

(3) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann der Mitgliedsverband gem. § 14 Abs. 3 aus dem Kreisverband ausgeschlossen werden.

§ 33 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten

Mitgliedern, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

(2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Präsidiums über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
b) zwischen Einzelmitgliedern,
c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.
Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigefügt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Gebietsänderungen, Inkrafttreten

§ 35 Gebietsänderungen

Vereinbarungen, die die Übernahme von Teilen anderer Kreisverbände betreffen, werden vom Präsidium des Kreisverbandes abgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten

Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Kreisverbandes.